

## **Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „City Süd - Umgebung Bahnhof – Müllerstraße – Elisabethstraße – Schulstraße - Wilhelmstraße“ in der Stadt Nordenham**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „City Süd - Umgebung Bahnhof – Müllerstraße – Elisabethstraße – Schulstraße - Wilhelmstraße“ in der Stadt Nordenham beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Sanierungssatzung**

- (1) Die Satzung der Stadt Nordenham vom 18. Oktober 2007 (ausgefertigt am 10. Dezember 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2020 (ausgefertigt am 10. Juli 2020), über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „City Süd - Umgebung Bahnhof – Müllerstraße – Elisabethstraße – Schulstraße - Wilhelmstraße“ und die Satzung der Stadt Nordenham vom 18. Dezember 2008 (ausgefertigt am 19. Dezember 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2020 (ausgefertigt am 10. Juli 2020), über die Erweiterung und Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „City Süd - Umgebung Bahnhof – Müllerstraße – Elisabethstraße – Schulstraße - Wilhelmstraße“ werden nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB aufgehoben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „City Süd - Umgebung Bahnhof – Müllerstraße – Elisabethstraße – Schulstraße - Wilhelmstraße“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 [Stadt Nordenham, Amt für Stadtentwicklung vom 23. März 2021] durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 der Satzung.

### **§ 2**

#### **Inkraftsetzung**

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Nordenham, den 18. Juni 2021

Stadt Nordenham

Carsten Seyfarth  
Bürgermeister

(DS)

**Lageplan vom 23. März 2021 zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „City Süd - Umgebung Bahnhof – Müllerstraße – Elisabethstraße – Schulstraße - Wilhelmstraße“ in der Stadt Nordenham**



**Legende**

 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes

Lageplan als Anlage zu der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „City Süd - Umgebung Bahnhof – Müllerstraße – Elisabethstraße – Schulstraße – Wilhelmstraße“ in der Stadt Nordenham


 Stadt Nordenham  
 Amt für Stadtentwicklung

Maßstab: 1:1000      Stand: 23.03.2021      Blattgröße: DIN A1

## **Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „City Süd - Umgebung Bahnhof – Müllerstraße – Elisabethstraße – Schulstraße - Wilhelmstraße“ in der Stadt Nordenham**

### **Hinweise:**

- a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham, Bauverwaltungsamt, Walther-Rathenau-Str. 25, 26954 Nordenham, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Es wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- c. Die einschlägigen Vorschriften, der Rechtfertigungsbericht und die Satzung insbesondere mit dem maßstäblichen (1:1000) Lageplan können von jedermann bei der Stadt Nordenham, Bauverwaltungsamt, Walther-Rathenau-Str. 25, 26954 Nordenham, während der allgemeinen Dienststunden, montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr, sowie montags und donnerstags zwischen 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr, eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
- d. Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) geändert worden ist und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Nordenham ([www.nordenham.de/rathaus/downloads](http://www.nordenham.de/rathaus/downloads)) veröffentlicht ist.